

TE OGH 2002/5/23 150s53/02

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.2002

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. Mai 2002 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Markel als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Mag. Strieder, Dr. Schmucker, Dr. Zehetner und Dr. Danek als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Lazarus als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Dr. Reinhard H***** und einen weiteren Verdächtigen wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB, AZ 253 Ur 12/02z des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, über die Beschwerde des Subsidiaranklägers Robert S***** gegen die Beschlüsse der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 30. Jänner 2002, GZ Rk 68/02-5, sowie des Oberlandesgerichtes Wien als Beschwerdegericht vom 29. März 2002, GZ 17 Bs 61/02-3, nach Einsichtnahme der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den BeschlussDer Oberste Gerichtshof hat am 23. Mai 2002 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Markel als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Mag. Strieder, Dr. Schmucker, Dr. Zehetner und Dr. Danek als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Lazarus als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Dr. Reinhard H***** und einen weiteren Verdächtigen wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, Absatz eins, StGB, AZ 253 Ur 12/02z des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, über die Beschwerde des Subsidiaranklägers Robert S***** gegen die Beschlüsse der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 30. Jänner 2002, GZ Rk 68/02-5, sowie des Oberlandesgerichtes Wien als Beschwerdegericht vom 29. März 2002, GZ 17 Bs 61/02-3, nach Einsichtnahme der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss wies der Gerichtshof zweiter Instanz die Beschwerde des Robert S***** gegen den Zurückweisungsbeschluss des Gerichtes erster Instanz mit der wesentlichen Begründung zurück, gegen die Abweisung des Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung durch die Ratskammer sehe die Strafprozessordnung (§§ 49 Abs 2 Z 2, 113 Abs 4 StPO) ein Rechtsmittel nicht vor. Mit dem angefochtenen Beschluss wies der Gerichtshof zweiter Instanz die Beschwerde des Robert S***** gegen den Zurückweisungsbeschluss des Gerichtes erster Instanz mit der wesentlichen Begründung zurück, gegen die Abweisung des Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung durch die Ratskammer sehe die Strafprozessordnung (Paragraphen 49, Absatz 2, Ziffer 2, 113 Absatz 4, StPO) ein Rechtsmittel nicht vor.

In einer als "Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes" bezeichneten Eingabe an das Oberlandesgericht Wien er hob der Subsidiarankläger der Sache nach Beschwerde gegen die Beschlüsse der ersten und zweiten Instanz. Der Gerichtshof zweiter Instanz legte die Akten dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vor.

Rechtliche Beurteilung

Die Beschwerde war jedoch als unzulässig zurückzuweisen, weil gegen Beschlüsse eines Oberlandesgerichtes als Beschwerdegericht in Strafsachen (von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen) kein weiterer Rechtszug zulässig ist (§§ 15, 15 StPO; 15 Os 153/01 uam). Die Beschwerde war jedoch als unzulässig zurückzuweisen, weil gegen Beschlüsse eines Oberlandesgerichtes als Beschwerdegericht in Strafsachen (von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen) kein weiterer Rechtszug zulässig ist (Paragraphen 15., 15 StPO; 15 Os 153/01 uam).

Anmerkung

E65644 15Os53.02

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:0150OS00053.02.0523.000

Dokumentnummer

JJT_20020523_OGH0002_0150OS00053_0200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at